

benden angehalten werden". Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht nicht ausreichend.

Präsident Hensel: Ferner hat er beantragt: „Daß unsere Staatsregierung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über vollständige Aufhebung der Gewerbesteuer für den Handel mit Gemüsen, welche in den Zollstaaten selbst erbaut werden, sich vereinige.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Staatsminister v. Ehrenstein: Zur Erläuterung der Bestimmung des Gesetzes, wie sie gegenwärtig besteht, füge ich noch hinzu, daß der Grund, warum bei den Ausländern nicht eine ganz gleichmäßige Bestimmung in Bezug auf ihre Vernehmung eintritt, darin liegt, daß hier allerdings auch Ausländer getroffen werden, welche in Sachsen nur einen kurzen Gewerbsbetrieb gehabt haben. Nehmen Sie an, daß ein Gewerbetreibender nur 14 Tage oder nicht einmal so lange in Sachsen herumzieht, um Verkäufe zu machen, so erscheint es zu hart, wenn man eine Jahressteuer von ihm erheben wollte. Aus diesem Grunde hat das Gesetz nur einen vierteljährlichen Betrag als Minimum der Steuer vorgeschrieben, und dadurch schon werden die Betheligen oft verhältnißmäßig viel höher getroffen, als die Inländer. Was den zweiten Gegenstand anlangt, wonach der geehrte Abgeordnete wünscht, daß bei den übrigen Regierungen auf eine gleiche Besteuerung der Gewerbetreibenden angetragen werde, so haben früher schon mehrfache Vernehmungen mit dem Auslande stattgefunden, indeß muß man sich dabei vergegenwärtigen, daß die ausländischen Staaten eine höhere gewerbliche persönliche Besteuerung als Sachsen haben. Nun ist es wohl nicht möglich, daß man dort einzelne Positionen herausreißt, und ich glaube daher, daß für einen derartigen Antrag ein nicht sehr günstiger Erfolg zu erwarten sein wird. An Maaßregeln von Seiten der Staatsregierung, welche für die Sache von Nutzen sein könnten, würde es gewiß nicht fehlen.

Abg. Haberkorn: Die preussische Gesetzgebung hierüber ist mir nicht bekannt, ich würde daher die Staatsregierung bitten, mir zu sagen, ob in Preußen das Reciprocum gilt, ob auch da von den sächsischen Handeltreibenden die Entrichtung der Steuer bloß auf 3 Monate im voraus verlangt wird. Soviel mir bekannt, sind vielfache Beschwerden darüber schon an die Kammern gekommen, und meines Wissens sind diese dem vierten Ausschusse überwiesen worden. Mir selbst sind Beschwerden bekannt und ich habe stets gerathen, solche mittelst Vorstellungen an das Ministerium zur Abhülfe zu bringen. Versichert die Staatsregierung, daß in Preußen das Reciprocum besteht, dann muß ich mich bescheiden, daß es bei der jetzigen Bestimmung sein Bewenden hat, im Gegentheil aber muß ich bei meinen Anträgen beharren.

Staatsminister v. Ehrenstein: Es wird in Preußen nicht der Vierteljahrsbetrag, sondern der Jahresbetrag erhoben. Indes, wenn ein auswärtiger Staat einen Grundsatz befolgt, den man an und für sich nicht billigen kann, so ist

dies wohl kein Grund, dem auch diesseits beizutreten; es ist sächsischerseits der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß man auch jenseits eine gleiche Besteuerung möchte eintreten lassen, jedoch bis jetzt noch vergebens. Ich glaube aber, daß deshalb immer noch nicht Grund genug vorliegt, um zu wirklichen Repressalien zu verschreiten.

Abg. Behner: Ich würde den geehrten Abgeordneten, welcher den Antrag gestellt hat, ersuchen, ihn wieder zurückzunehmen, indem der Bericht über die Petitionen, die diesen Gegenstand betreffen, demnächst in die Kammer kommen und dann Gelegenheit sein wird, darüber ausführlicher sich auszusprechen und Beschluß darüber zu fassen.

Präsident Hensel: Die Debatte ist geschlossen. Abg. Haberkorn hat beantragt: „daß in §. 19 der Verordnung auf der 14. Zeile statt: „und zwar auf wenigstens 3 Monate“ gesetzt werde: „jedemal auf das laufende Jahr“. Wird dieser Zusatz angenommen? — Wird mit überwiegender Mehrheit abgeworfen.

Präsident Hensel: Ferner ist beantragt worden: „daß unsere Staatsregierung mit den übrigen Zollvereinsstaaten über vollständige Aufhebung der Gewerbesteuer für den Handel mit Gemüsen, welche in den Zollstaaten selbst erbaut werden, sich vereinige.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Wird angenommen.

Präsident Hensel: Die Deputation schlägt vor: das auf der ersten Zeile des §. 9 in Klammern eingeschlossene Wort: „niedergelassen“ in Wegfall zu bringen. Schließt sich die Kammer der Ansicht der Deputation an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Behner (fährt im Bericht fort, s. L.-U. III. Abth. S. 198, §. 9 b.): Der §. 19 im Gesetze von 1845 lautet ganz so, wie hier der von der Deputation neu vorgeschlagene. Es sind nur die Worte eingeschoben: „und hierbei für den Fall, daß ein solches Geschäft unverzinsliche Noten oder Cassenanweisungen kraft ertheilten Privilegiums ausgiebt, der daraus dem Geschäfte erwachsende Gewinn mit in Anschlag zu bringen.“

Staatsminister v. Ehrenstein: Der von Seiten des Finanzausschusses gewünschte Zusatz hat allerdings kein wesentliches Bedenken gegen sich, indeß möchte ich doch behaupten, daß er eigentlich überflüssig wäre. Es findet schon gegenwärtig offenbar bei der Besteuerung eine Rücksicht auf den Fall statt, welchen er im Auge hat. Wenn nämlich eine Gesellschaft das Privilegium besitzt, eine Anleihe au porteur zu machen, oder Papiergeld auszugeben, so wird, inwieweit sich dadurch der Werth des Geschäfts erhöht, sich auch die Rente jedes Einzelnen erhöhen. Die Rente jedes Einzelnen unterliegt aber der Besteuerung, und insofern wird die Absicht, welche der Finanzausschuß bei diesem Zusätze vor Augen gehabt hat, gegenwärtig bereits erreicht.